



Amt / Abt.: 30/323
Az.: 323-140.2-Su
Datum: 16.02.2021
Drucksache:
TOP: Ö8
öffentliche Sitzung

Vorlage für:
Hauptausschuss

am:
02.03.2021

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Einführung von "Tempo 10" im Sorgersweg

Beschluss-Vorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Geschwindigkeit im Sorgersweg zwischen der Einmündung zur Tobelstraße und der Hausnummer 24 (bisher Tempo 30 – Zone) aus Sicherheitsgründen auf 10 km/h zu beschränken.

	einmalig	laufend
Finanzielle Auswirkungen:	700 Euro	
Mittel stehen zur Verfügung	Haushaltsstelle	GTL

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt/Abt. 30/323

Bürger- und Rechtsamt / Straßenverkehrsbehörde

Az: 323-140.2-Su

Dem H a u p t a u s s c h u s s

in öffentlicher Sitzung am 02. März 2021

vorgelegt

Einführung von „Tempo 10“ im Sorgersweg

Anlage 1: Lageplan

I. Sachverhalt

1. Vorgeschichte

Am 09.12.2020 äußerte eine Anwohnerin des Sorgerswegs in der Bürgersprechstunde gegenüber Frau Dr. Alfons Bedenken wegen des Geschwindigkeitsniveaus im Sorgersweg. Die Stelle sei insbesondere wegen des nicht vorhandenen Gehwegs und der schlechten Einsehbarkeit des Streckenverkaufs besonders gefährlich für die etwa 19 Kinder, die dort wohnen. Es wurde ein verkehrsberuhigter Bereich beantragt. Eine Unterschriftenliste mit Unterschriften von 32 Anwohnern wurde eingereicht.

2. Aktuelle Entwicklung

Zwischenzeitlich wurde der Antrag zur Prüfung an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet. Die Polizeiinspektion Lindau und die GTL wurden am 16.12.2020 um Stellungnahme zu einem verkehrsberuhigten Bereich gebeten. Die Polizei teilte daraufhin mit, dass es in den letzten zehn Jahren einen relevanten Unfall gegeben hat. Ein Autofahrer wollte einen Rollerfahrer überholen und hat diesen dabei gestreift. Sowohl die GTL als auch die Polizei befürworten eine Verkehrsberuhigung, bemängelten allerdings den fehlenden Aufenthaltscharakter, der im Vordergrund eines verkehrsberuhigten Bereichs stehen muss. Für einen verkehrsberuhigten Bereich müssten geschwindigkeitsreduzierende Elemente eingebracht werden und Aufenthaltsgelegenheiten vorgesehen werden. Straßenbauliche Maßnahmen sind jedoch im Sorgersweg in nächster Zeit nicht vorgesehen bzw. scheitern am nicht zur Verfügung stehenden öffentlichen Grund. Auch für gestalterische Elemente, z.B. Blumenkübel, fehlt im Sorgersweg der Platz (Fahrbahnbreite). Ein verkehrsberuhigter Bereich wurde des-

halb von Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Mobilitätsplanung und der Abteilung GT-Projekte verworfen.

Da jedoch Einigkeit darüber bestand, dass 30 km/h angesichts der Fahrbahnbreite des Sorgerswegs von teilweise nur 2,50 Metern und des fehlenden Gehwegs deutlich zu schnell sind, schlägt die Straßenverkehrsbehörde die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h im Bereich der Wohnbebauung zwischen Sorgersweg 2 und Sorgersweg 24 vor.

Nachdem Standorte für die Beschilderung geprüft wurden, erlangte die Straßenverkehrsbehörde durch Stadtrat Büchele Kenntnis von einigen Gegnern der Beschränkung. Hier wurden vor allem Einschränkungen für Landwirte im landwirtschaftlichen Verkehr befürchtet, der durch die Begrenzung in der Erntezeit verlangsamt wird. Durch die Unterschriftenliste für die Verkehrsberuhigung waren vor allem Unterstützer aus dem vorderen Bereich der geplanten Beschränkungsstrecke in Richtung Tobelstraße bekannt. Es wurden daraufhin durch die Straßenverkehrsbehörde die Anwohner der Hausnummern 21-24a im hinteren Teil der Bebauung schriftlich beteiligt, da überlegt wurde, ob die 10 km/h-Strecke bereits bei Hausnummer 16 enden sollte. Es gingen zwei Rückmeldungen ein. Beide Anwohner unterstützen die Beschränkung auf 10 km/h auch im hinteren Teil der bisherigen 30er-Zone Richtung Schönau. Daher wurde die Planung für eine 10 km/h-Strecke - wie ursprünglich vorgesehen von Hausnummer 2 -24 - weiterhin verfolgt und eine Verkürzung verworfen.

II. Fachliche Bewertung

Die Straßenverkehrsbehörde kann gemäß § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen dort anordnen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend notwendig ist. Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, z.B. der körperlichen Unversehrtheit, erheblich übersteigt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich im Sorgersweg besondere örtliche Umstände, die im Vergleich zu anderen Straßen nicht gegeben sind. Dies sind:

- die geringe Fahrbahnbreite von teilweise nur etwa 2,50 Metern,
- die fehlende Möglichkeit zum Ausweichen im Begegnungsverkehr,
- die schlechte Einsehbarkeit und
- der fehlende Gehsteig.

Durch eben diese örtlichen Verhältnisse besteht aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h eine erhöhte Unfall- und Verletzungsgefahr im Sorgersweg, insbesondere für Fußgänger (Schul-/Kinder wie Erwachsene auf dem Weg zur Tobelstraße) und Radfahrer. Durch die örtlichen Verhältnisse ist eine besonders vorsichtige und rücksichtsvolle Fahrweise erforderlich. An diese örtlichen Verhältnisse muss jeder Verkehrsteilnehmer seine Geschwindigkeit zunächst gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO selbständig anpassen: „Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“ Nach den Schilderungen der Anwohner muss jedoch davon ausgegangen werden, dass leider oftmals eine Anpassung unterbleibt bzw. die Gefahrenlage unterschätzt oder nicht erkannt wird. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Fall behördlich angeordnet wird. Andere geeignete Maßnahmen sind ohne bauliche Veränderung nicht ersichtlich. Die Beeinträchtigung des Einzelnen, der auf dem Weg zu seinem Grundstück oder bei der Durchfahrt durch die Geschwindigkeitsbeschränkung verlangsamt wird, hat hinter dem Schutz von Leib und Leben der Personen, die dort zu Fuß unterwegs sind, zurückzustehen.

Rechenbeispiel

Die geschwindigkeitsbeschränkte Strecke hat eine Länge von ca. 350 Metern. Bei einer durchgängigen Geschwindigkeit von (heute) ca. 30 km/h (bei Gegenverkehr unrealistisch) wird diese Strecke in etwa 42 Sekunden zurückgelegt. Bei einer Geschwindigkeit von 10 km/h benötigt man 2 Minuten und 6 Sekunden. Die Geschwindigkeitsbeschränkung kostet also 1 Minute und 24 Sekunden mehr Zeit. Angesichts der wesentlichen Verbesserung für die Verkehrssicherheit dürfte dies hinnehmbar sein.

III. Kosten

Es entstehen einmalige Kosten für die Anpassung und Montage der Beschilderung sowie Demarkierung der 30er-Bodenmarkierungen in Höhe von etwa 700 Euro.

IV. Beschlussvorschlag

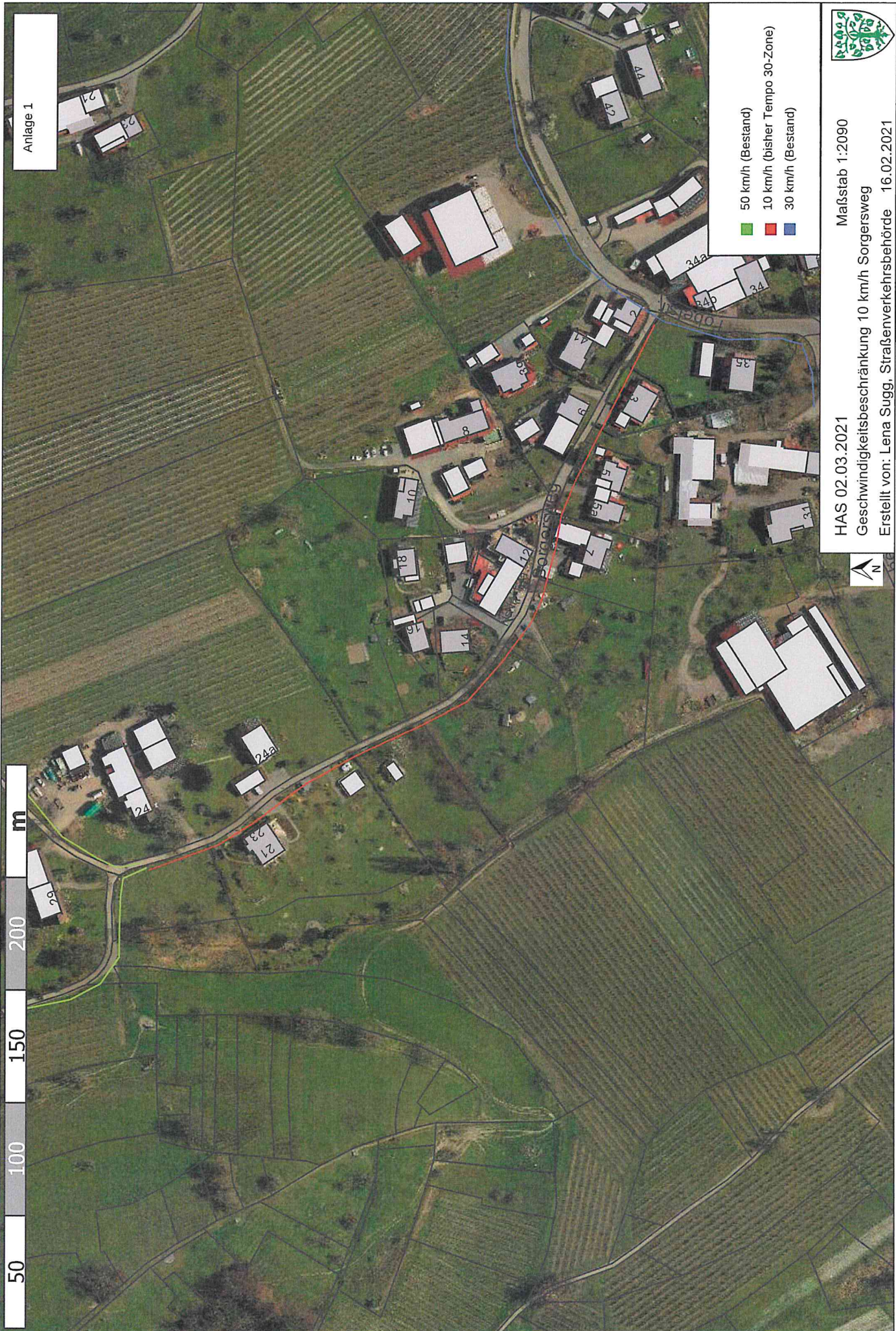
Der Hauptausschuss beschließt, die Geschwindigkeit im Sorgersweg zwischen der Einmündung zur Tobelstraße und der Hausnummer 24 (bisher Tempo 30 – Zone) aus Sicherheitsgründen auf 10 km/h zu beschränken.

Lindau, 16.02.2021



Lena Sugg

Straßenverkehrsbehörde



Anlage 1

- 50 km/h (Bestand)
- 10 km/h (bisher Tempo 30-Zone)
- 30 km/h (Bestand)



HAS 02.03.2021
 Maßstab 1:2090
 Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h Sorgersweg
 Erstellt von: Lena Sugg, Straßenverkehrsbehörde 16.02.2021

